



Österreichischer
Gewerkschaftsbund

Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMASK-40101/0017-VI/2010

Unser Zeichen, BearbeiterIn
MagDj/CI

Klappe (DW)
39182

Fax (DW)
100467

Datum
16.11.2010

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundespflegegeldgesetz, Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz und das Bundesbahngesetz geändert werden; Budgetbegleitgesetz 2011-2014

Der ÖGB dankt für die Übermittlung des oben angeführten Entwurfs und nimmt wie folgt Stellung:

Der vorliegende Entwurf sieht im Wesentlichen eine Änderung der Zugangskriterien für die Pflegestufen 1 und 2, die Erhöhung des Auszahlungsbetrages in der Pflegestufe 6, die Übertragung der Vollziehung der Agenden des Pflegegeldes von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt an die Pensionsversicherungsanstalt und die Übertragung der Vollziehung der Agenden des Pflegegeldes von der ÖBB-Dienstleistungs GmbH an die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau vor.

Zu den vorgeschlagenen Änderungen im Einzelnen:

Änderung der Zugangskriterien für die Pflegestufen 1 und 2:

Gemäß dem vorliegenden Entwurf soll der Zugang zu der Pflegestufe 1 durch die Erhöhung des erforderlichen monatlichen Pflegebedarfs von bisher 50 Stunden auf 60 Stunden erschwert werden. Bei der Pflegestufe 2 ist eine Hinaufsetzung von bisher 75 auf 85 Stunden vorgesehen.

Im Zusammenhang mit der geplanten Erschwerung des Zugangs zu den Pflegestufen 1 und 2 ist zu berücksichtigen, dass die finanziellen Zuschüsse beispielsweise für Heimhilfen unter anderem davon abhängig sind, ob man einen Anspruch auf Pflegegeld hat. Um pflegebedürftige Menschen professionell zu pflegen und zu betreuen, sollten die Angebote ausgebaut und keinesfalls eingeschränkt werden. Die geplanten Änderungen bei den Pflegestufen 1 und 2 werden vom ÖGB negativ bewertet und sollten, wenn überhaupt, nur in Kombination mit einem Ausbau von Sachleistungen (z.B. zur

Seite 2

Verfügungstellung von Hilfsdiensten, Übernahme der Kosten von Heilbehelfen und Heilmitteln, die von der Krankenkasse nicht bezahlt werden) erfolgen.

Der ÖGB fordert eine Sozialmilliarde, die einen doppelten Nutzen hätte. Einerseits würden damit die Defizite im Betreuungsbereich geschlossen und andererseits sind diese Investitionen sehr beschäftigungswirksam. Auf diese Weise könnten 20.000 Vollzeitarbeitsplätze geschaffen werden.

Österreich liegt beim Betreuungsangebot hinter anderen europäischen Gesellschaften. Ein Ausbau würde die regionalen Arbeitsmärkte stärken und jene Menschen entlasten, die derzeit Pflege und Betreuung informell erbringen. Zu 80 % wird diese Arbeit von Frauen geleistet. Wenn diese Dienstleistungen haushaltsnah im lokalen Umfeld organisiert werden und mit einer eigenständigen sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigung verbunden sind, werden Arbeitsplätze geschaffen, die zur Stabilisierung des Familieneinkommens beitragen. Zusätzlich sind diese Arbeitsplätze konjunkturunabhängig, da der Bedarf an Pflege- und Betreuungsleistungen auf Grund der demografischen Entwicklung in den nächsten Jahrzehnten stark steigen wird.

Von den neuen Steuereinnahmen werden rund ein Drittel an die Bundesländer gehen. Der ÖGB tritt dafür ein, dass ein großer Teil davon zweckgebunden für Pflege, Betreuung und soziale Dienste verwendet wird. Dies wäre ein erster wichtiger Schritt in Richtung Sozialmilliarde und würde auch verhindern, dass es auf Grund der erschwereten Zugangsvoraussetzungen für die Pflegestufe 1 und 2 zu einer Schwächung der Sozial-, Gesundheits- und Betreuungsdienste kommt.

Begrüßt wird vom ÖGB, dass zumindest Personen, die bereits Pflegegeld der Stufe 1 oder 2 beziehen oder die bis zum Ende dieses Jahres einen entsprechenden Antrag einbringen, keine Kürzungen des Pflegegeldes haben werden, sofern keine wesentliche Änderung des Pflegeausmaßes eintritt.

Erhöhung des Auszahlungsbetrages in der Pflegestufe 6, Änderung der Einstufungsgrundsätze für behinderte pflegebedürftige Kinder:

Die im Entwurf vorgesehene Erhöhung des Pflegegeldes der Stufe 6 ab 01.01.2011 wird vom ÖGB befürwortet. In dieser Stufe befinden sich zumeist Menschen, die auf Grund ihrer psychischen und/oder intellektuellen Einschränkung weitgehend Tag und Nacht beaufsichtigt werden müssen und der Betreuungsaufwand daher sehr personalintensiv ist. Besonders erfreulich ist, dass die vorgesehene Leistungsverbesserung auch für Personen zur Anwendung kommt, die bereits Pflegegeld der Stufe 6 beziehen.

Laut den Erläuterungen soll durch die Änderung der Einstufungsgrundsätze für behinderte pflegebedürftige Kinder ein Ausgleich zu den neuen Zugangskriterien geschaffen werden. Der ÖGB begrüßt den Plan die Einstufungsverordnung entsprechend zu ändern.

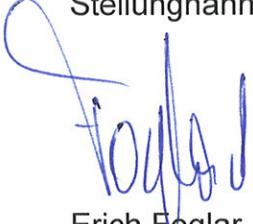
Seite 3

Übertragung der Vollziehung der Agenden des Pflegegeldes von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt an die Pensionsversicherungsanstalt, Übertragung der Vollziehung der Agenden des Pflegegeldes von der ÖBB-Dienstleistungs GmbH an die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau

Gegen die Übertragung der Vollziehung der Agenden des Pflegegeldes von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt an die Pensionsversicherungsanstalt bzw. der ÖBB-Dienstleistungs GmbH an die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau bestehen seitens des ÖGB keine Einwände. Die Übertragung der Vollziehung der Agenden des Pflegegeldes von der ÖBB-Dienstleistungs GmbH an die VAEB wird von der Gewerkschaft ausdrücklich begrüßt.

Abschließend ist festzuhalten, dass der ÖGB die Errichtung eines Pflegefonds fordert, um den Bereich der Pflege dauerhaft und nachhaltig finanziell abzusichern. Dieser Fonds sollte aus Vermögenssteuern finanziert werden. Zudem sollte das Pflegegeld in regelmäßigen Abständen valorisiert werden, damit dieses im Laufe der Zeit nicht an Wert verliert.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund ersucht um Berücksichtigung seiner Stellungnahme.



Erich Foglar
Präsident



Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär